



Der Petitionsausschuss

16. Wahlperiode





Carina Gödecke (SPD)
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie schon einmal vom Petitionsrecht gehört?

Obwohl es in unserer Verfassung, nämlich in Artikel 17 des Grundgesetzes, verankert ist, ist vielen Menschen die Bedeutung des Petitionsrechts noch nicht bekannt. Mit dieser Broschüre möchte der Landtag Sie darüber informieren, wie der Petitionsausschuss Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes in schwierigen Situationen helfen kann.

Wenn Sie sich durch Entscheidungen nordrhein-westfälischer Behörden oder anderer öffentlicher Einrichtungen unseres Landes benachteiligt oder ungerecht behandelt fühlen, können Sie sich an den Petitionsausschuss des Landtags wenden. Mit einer schriftlichen Eingabe können Sie erwirken, dass eine solche Entscheidung überprüft wird. Auf diese Prüfung haben Sie einen Rechtsanspruch, und das Petitionsverfahren ist für Sie kostenfrei. Eine Petition kann jeder einreichen, Sie müssen weder volljährig sein, noch die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

In jedem Jahr machen schon rund 5.000 Menschen von ihrem Petitionsrecht Gebrauch und wenden sich mit einer Eingabe an das nordrhein-westfälische Landesparlament. Der Petitionsausschuss nimmt sich jeder einzelnen Eingabe an.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Informationen und einige beispielhafte Fälle, wie die 25 Abgeordneten des Petitionsausschusses für Sie tätig werden können, welche Möglichkeiten der Ausschuss hat und auf welcher rechtlichen Grundlage er arbeitet. Erreichen können Sie den Petitionsausschuss per Brief, per Fax, per E-Mail oder auf den Internetseiten des Landtags.

Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch!

Ihre



Carina Gödecke

Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

1. Das Petitionsverfahren

Was ist eine Petition?

Das Petitionsrecht räumt jedermann das Recht ein, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren. Die Bürgerinnen und Bürger können auf diese Weise unmittelbar Anstöße zur Kontrolle der Verwaltung und in Ausnahmefällen sogar zur Gesetzgebung geben. Die Praxis lehrt, dass auch staatliche Verwaltungsstellen nicht unfehlbar sind. Ungerechtigkeiten und Fehlentscheidungen können häufig durch eine Petition an das Parlament in Ordnung gebracht werden.

Wer kann sich mit einer Petition an den Landtag von Nordrhein-Westfalen wenden?

Die Verfasser des Grundgesetzes haben in Artikel 17 unserer Verfassung mit Bedacht „jedermann“ das Recht zur Beschwerde eingeräumt. Damit soll dieses wichtige Instrument der Demokratie allen – Deutschen wie auch ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern – zuteilwerden, wenn sie sich durch eine Verwaltungsentscheidung benachteiligt fühlen.

Wie muss eine Petition aussehen?

Ein Recht, das jedermann zusteht, muss auch ohne bürokratische Hürden wahrgenommen werden können. Darum gibt es für die Formulierung einer Petition keine Formvorschriften oder Vorgaben. Die Bürgerinnen und Bürger (Petentinnen und Petenten) sollen ihr Anliegen so vortragen können, wie sie es sehen und wie es ihre Ausdrucksmöglichkeiten erlauben. Die Eingaben müssen schriftlich an den Petitionsausschuss des Landtags gerichtet werden, immer Namen und Adresse der jeweiligen Einsender/-innen enthalten und von

Das Petitionswesen

ihnen auch unterschrieben sein. Bei Sammeleingaben genügen Adresse und Unterschrift einer Bezugsperson, die die Interessen der Gruppe (Bürgerinitiative oder Verein) vertritt. Anonyme Petitionen werden nicht bearbeitet. **Es ist auch möglich, online eine Petition an den Ausschuss zu richten.** Dazu ist auf den Internetseiten des Landtags/Petitionsausschusses ein Formular vorbereitet (www.landtag.nrw.de).

Was passiert mit einer Petition?

Zunächst werden die Petitionen auf ihre Zulässigkeit geprüft. Ist diese gegeben, beschafft sich der Petitionsausschuss alle wichtigen Informationen über den Sachverhalt. In Einzelfällen holt er dann Bürgerin bzw. Bürger und Behörde an einen Tisch, um im Vermittlungsgespräch auf eine gemeinsame Lösung hinzuwirken. Oder er informiert die Petenten über ihre Möglichkeiten. Eine Antwort jedenfalls erhalten sie immer.

Wann kann der Petitionsausschuss helfen und wann nicht?

Der Petitionsausschuss kann sich mit allen Anliegen befassen, die sich auf Verwaltungsmaßnahmen von Ämtern und Behörden des Landes beziehen. Dies sind unter anderem Ministerien, Bezirksregierungen, die Gemeinden, Kreise, Städte, die Finanzämter, die Rentenversicherung Rheinland und Westfalen, die Polizei und die Schulen des Landes. Gerade durch die Vielfalt der Institutionen fällt es den Bürgern oft schwer, für ihre Anliegen die richtige Adresse zu finden.

Grundsätzlich gilt:

- Der Petitionsausschuss kann angerufen werden bei Beanstandungen gegenüber Landesgesetzen, Landesbehörden, Kreisen, Städten und Gemeinden sowie bei Beschwerden, die beispielsweise Schulprobleme, Planungsfragen, die Arbeit der Polizei oder das Beitrags- und Abgabenrecht betreffen.

Das Petitionswesen

- Sind Bundesgesetze betroffen, ist der Landtag dann die richtige Adresse, wenn Landesbehörden für die Ausführung der Gesetze zuständig sind (z. B. Sozialhilfe, Soziales Entschädigungsrecht, Jugendhilfe, Baurecht, Ausländerrecht).
- Beschwerden über Bundesbehörden (wie etwa die Deutsche Rentenversicherung Bund oder die Bundesagentur für Arbeit und die nachgeordneten Agenturen für Arbeit vor Ort) fallen dagegen in den Verantwortungsbereich des **Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin**.

Rechte und Möglichkeiten des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss sind durch Artikel 41 a unserer Landesverfassung bestimmte Rechte und Vollmachten übertragen, die ihm eine besondere Stellung geben. Insbesondere haben der Ausschuss oder einzelne beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter/-innen jederzeit Zutritt zu allen Einrichtungen im Bereich der Landesverwaltung, zu den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Dienststellen und Behörden, soweit diese der Aufsicht des Landes unterliegen.

Diese Stellen sind auch verpflichtet, auf Verlangen des Ausschusses alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben die Pflicht, dem Petitionsausschuss Amtshilfe zu leisten, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts geboten erscheint.

In bestimmten Fällen kann der Ausschuss auch Ortstermine anberaumen, um sich an Ort und Stelle zu informieren.

Ist der Sachverhalt geklärt und das vorgetragene Anliegen berechtigt, empfiehlt der Ausschuss der Verwaltung bestimmte Maßnahmen, um den Missstand zu beseitigen oder Nachteile abzuwenden. Alle Petenten erhalten über die in ihrer Sache getroffenen Entscheidungen eine schriftliche Antwort.

Das Petitionswesen

Der Petitionsausschuss des Landtags ist allerdings kein Schiedsrichter, der entscheidet, welche von zwei Parteien im Recht ist. Vielmehr ist er ein Mediator, ein Vermittler, der versuchen soll, Behörden und Bürgerinnen bzw. Bürger dazu zu bewegen, aufeinander zuzugehen und gemeinsame Lösungen zu suchen.

Was unterscheidet den Petitionsausschuss von den Gerichten?

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes ist in jedem Fall die **Unabhängigkeit der Gerichte** zu wahren, d.h. Urteile und andere richterliche Entscheidungen dürfen vom Petitionsausschuss weder überprüft, abgeändert oder aufgehoben werden.

Der Petitionsausschuss kann aber tätig werden, so lange noch keine gerichtliche Entscheidung vorliegt und wenn eine Prozesspartei die öffentliche Hand ist. Dann bleibt ihm eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Verwaltung. Er kann empfehlen, dass sich die Verwaltung als Prozesspartei in einer bestimmten Weise verhalten, etwa aus Billigkeitsgründen eine Verwaltungsentscheidung aufheben oder auf Einwendungen gegen einen Anspruch verzichten soll.

Privatrechtliche Streitigkeiten, etwa im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie können nicht vom Petitionsausschuss behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat das Recht und die Pflicht, die **Verwaltung zu kontrollieren**. Er kann ihr aber keine Weisung erteilen oder einen eigenen Beschluss an die Stelle der Verwaltungsentscheidung setzen.

2. Rechtliche Grundlagen

Artikel 17 Grundgesetz

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 4 Absatz 1 Landesverfassung

Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.

Artikel 41 a Landesverfassung

1. Zur Vorbereitung der Beschlüsse über Petitionen gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes sind die Landesregierungen und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Behörden und sonstige Verwaltungseinrichtungen, soweit sie unter der Aufsicht des Landes stehen, verpflichtet, dem Petitionsausschuss des Landtags auf sein Verlangen jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.
2. Die in Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss auf sein Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zugänglich zu machen. Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten und beteiligte Personen anzuhören. Nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuss Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben.

Rechtliche Grundlagen

Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

3. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann der Petitionsausschuss die ihm gemäß Absatz 1 und 2 zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der eidlichen Vernehmung auf einzelne Mitglieder des Ausschusses übertragen; auf Antrag des Petitionsausschusses beauftragt der Präsident des Landtags Beamte der Landtagsverwaltung mit der Wahrnehmung dieser Befugnisse. Artikel 45 Absatz 1 und 2 findet sinngemäß Anwendung.



3. Aus der Arbeit des Petitionsausschusses

Die folgenden Beispiele sollen Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit des Petitionsausschusses aufzeigen. Grundsätzlich gilt: Jeder Fall ist anders, die hier dargestellten Ergebnisse lassen sich nicht einfach übertragen.

Fehler bei der Berechnung von Abiturnoten

Den Abiturientinnen und Abiturienten eines Gymnasiums wurde eine Woche vor Übergabe der Abiturzeugnisse die schriftliche Berechnung der Abiturnote ausgehändigt. Einige Tage später erhielten sie dann einen Anruf der Schule. Es wurde mitgeteilt, es habe ein Computerfehler vorgelegen und die Noten müssten neu berechnet werden. Das führte bei einigen Schülerinnen und Schülern zu einer schlechteren Abiturnote als zuvor mitgeteilt.

Für eine Abiturientin und ihre Eltern war das Grund zu einer Beschwerde an den Petitionsausschuss. Sie kritisierten, es habe weder eine Entschuldigung noch ein Gesprächsangebot vonseiten der Schule gegeben. Außerdem beklagten sie die mangelnde Kontrolle innerhalb der Schule in einem so wichtigen Verfahren. Es sei ihnen wichtig, dass sich so ein Fehler in Zukunft nicht wiederhole.

Der Petitionsausschuss überprüfte den Fall. Die Schule erklärte, dass durch eine Änderung der Zeugnisvordrucke eine Programmänderung erfolgt sei, die in einigen Fällen zu Berechnungsfehlern geführt habe. Für die eigentlichen Abiturzeugnisse sei der Fehler dann durch ein Update korrigiert worden. Der Ausschuss wurde darüber informiert, dass es sich bei der zuvor ausgedruckten Mitteilung nicht um Verwaltungsakte handele. Deshalb könne aus der zuvor besseren Abiturnote auch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Im Übrigen hätte die Schule ein solches Zeugnis auch dann

Aus der Arbeit des Petitionsausschusses



noch korrigieren können, wenn sie tatsächlich ein falsches Zeugnis ausgestellt hätte. Diese formaljuristische Betrachtungsweise interessierte aber nur am Rande. Für die Abiturientin und deren Eltern war wichtig, dass sich die Schule in Gesprächen ausdrücklich für den Fehler entschuldigte und ihr Bedauern zum Ausdruck brachte. Dies konnte im Rahmen des Petitionsverfahren erreicht werden. Außerdem wurden von der Schule alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um solche Fehler für die Zukunft auszuschließen.

Anerkennung von beruflichen Abschlüssen

Eine italienische Staatsangehörige wandte sich an den Petitionsausschuss, um in Deutschland als Lebensmittelkontrolleurin arbeiten zu können. Sie hatte in Italien eine fünfjährige Ausbildung als Sachverständige im Bereich Chemie und Industrie abgeschlossen,

Aus der Arbeit des Petitionsausschusses

rund 16 Jahre in ihrem Beruf gearbeitet und war zuletzt durch eine Zusatzqualifizierung als Lebensmittelkontrolleurin tätig. Sie hatte sogar ein italienisches Fachbuch zu Hygieneverordnungen veröffentlicht. Nachdem sie im Jahr 2007 zu ihrer Mutter nach Deutschland gezogen war, bat sie um Unterstützung, um eine Ausbildung als staatliche Lebensmittelkontrolleurin beginnen zu können. Sie erhielt Absagen, da die nach der Berufsausbildungsordnung vorgeschriebene Ausbildung und Berufserfahrung in Italien nicht angerechnet werden sollten. Somit arbeitete die Petentin weit unter ihrem Ausbildungsniveau als Beschäftigte in einer Lebensmittelkette. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurden die von der Petentin in Italien absolvierten Zeiten erneut geprüft. Dabei wurden festgestellt, dass Teile der Ausbildung und der Berufstätigkeit der Petentin doch anzuerkennen waren. Sie kann sich nunmehr auf einen entsprechenden Ausbildungsplatz bei einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt bewerben und damit entsprechend ihrer Qualifikation als Fachkraft tätig werden.

Rentenzeiten

In ihrer Rentenangelegenheit wandte sich eine Witwe an den Petitionsausschuss, weil der Rentenversicherungsträger ihren Antrag auf Bewilligung von Witwenversorgung mit der Begründung abgelehnt hatte, ihr verstorbener Ehemann habe in Deutschland nur 12 Jahre versicherungspflichtig gearbeitet.

Der Frau war diese Entscheidung völlig unverständlich, hatte ihr Mann doch sein Leben lang gearbeitet. Die Familie hatte bis zur Wiedervereinigung in der ehemaligen DDR gelebt. Dort habe der verstorbene Ehemann als Maurer und Facharbeiter viele Jahre bei der „Industrie- und Hochbau“ gearbeitet. Unterlagen waren beim heutigen Rentenversicherungsträger jedoch unauffindbar, so dass die Frau glaubte, 20 für die Rente entscheidende Arbeitsjahre ihres Ehemannes seien verloren.

Aus der Arbeit des Petitionsausschusses



Mit der Bitte um Unterstützung beim Nachweis der rentenrelevanten Zeiten schrieb sie den Petitionsausschuss an. Da die Aufbewahrungsfrist für Lohnunterlagen ehemaliger DDR-Betriebe im Jahr 2011 endete, war Eile geboten. Der Petitionsausschuss veranlasste, dass Unterlagen aufzubewahren waren, bis der Verbleib des Rentenbooks abschließend geklärt war. Durch weitere Recherchen fanden sich die verloren geglaubten Unterlagen wieder ein. Die Petentin konnte nun die von ihr zu Recht vorgetragenen Arbeitsjahre ihres Mannes beweisen und erhielt daraufhin eine Nachzahlung von 12.000 Euro.

Kriegsopferentschädigung

Eine Kriegsopferorganisation wandte sich an den Petitionsausschuss und bat für die 1941 in Kasachstan als Angehörige der deutschen Minderheit geborene blinde Frau K. um Unterstützung. Frau K. hatte aufgrund ihrer Erblindung in der Kindheit nach Auswanderung nach Deutschland einen Antrag auf eine Rente nach dem Sozialen Entschädigungsrecht gestellt. In Kasachstan stand die genannte Minderheit damals unter der Verwaltung der sogenannten Sonderkommandantur. Als die Petentin erkrankte und das Augenlicht verlor, durfte sie das Dorf unter Androhung von Strafe nicht verlassen. Es war keine ärztliche Hilfe zu beschaffen. In NRW hatte der Landschaftsverband den betreffenden Antrag abgelehnt. Daher beschloss der Petitionsausschuss, sich eingehender mit dem Anliegen zu beschäftigen. Aber in lang zurückliegenden Fällen gestaltet sich die Sachverhaltsaufklärung häufig sehr schwierig, weil Unterlagen nicht mehr vorhanden oder Zeitzeugen bereits verstorben sind.

So auch hier: Medizinische Unterlagen waren nicht zu beschaffen. Als Zeugin kam jedoch die 10 Jahre ältere Schwester in Betracht. In einem Erörterungstermin befragte der Petitionsausschuss zusammen mit einem Vertreter der Behörden die betagte Dame ausführlich über die damaligen Lebensverhältnisse. Die Schwester schilderte die damalige Lebenssituation der Familie in ihrem Heimatdorf in den 30er- und 40er-Jahren sowie den Verlauf der Erkrankung ihrer blinden Schwester.

Das Dorf sei damals stets bewacht worden, es sei daher nicht möglich gewesen, für einen Arztbesuch in umliegende größere Orte zu kommen. Eine Untersuchung der Schwester sei erst Mitte der 50er-Jahre erfolgt, zu spät für eine medizinische Behandlung.

Unter Berücksichtigung der im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse erfolgte eine nochmalige Überprüfung mit dem Ergebnis, dass Frau K. rückwirkend Kriegsopferversorgung bewilligt wurde. Sie erhielt eine Nachzahlung in Höhe von 200.000 Euro.



Foto: jörn buchheim – Fotolia.com

Lärmschutz

In einem anderen Fall hat sich eine Petentin an den Ausschuss gewandt und über Lärmimmissionen durch fahrende Schrotthändler beklagt. Mehrmals täglich würden Schrotthändler im Schrittempo durch Wohngebiete fahren und durch schrille Melodien auf Tonbändern oder durch Hupen auf sich aufmerksam machen.

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Fall befasst. Nach geltendem Recht ist der Gebrauch von Tonbändern oder Hupen auf öffentlichen Verkehrsflächen verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden. Für eine solche Ordnungswidrigkeit kann die Behörde ein Bußgeld festsetzen.

Die betroffene Stadt hat daraufhin vermehrt die Wohngegend der Petentin kontrolliert und in mehreren Fällen Bußgeldverfahren eingeleitet. Zudem hat die Stadt die ihr bekannten Schrottsammler



Jedermann

mit anderen schriftlich mit

oder *Beschwerden*

und an die *Volks*





hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft

Bitten

an die zuständigen Stellen

vertretung zu wenden.



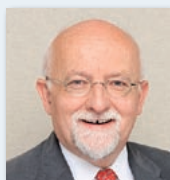


Vorsitzende:
Rita Klöpper
CDU



**Stellvertretende
Vorsitzende:**
Inge Howe
SPD

Weitere Mitglieder: SPD



von Grünberg,
Bernhard



Jörg, Wolfgang



Krick, Manfred



Lux, Eva



Preuß-
Buchholz, Iris



**Ruhkemper,
Cornelia**
(Sprecherin)



Schultheis, Karl



Warden,
Marion



Watermann-
Krass, Annette



Yüksel, Serdar

CDU



Dr. Bergmann,
Günther J.



Dr. Bunse,
Anette



Korte, Kirstin



**Middendorf,
Claudia**
(Sprecherin)



Moritz, Arne



Schulze
Föcking,
Christina

GRÜNE



Bas, Ali



**Goldmann,
Herbert Franz**
(Sprecher)



Maaßen,
Martina

FDP



Alda,
Ernst-Ulrich



Bombis, Ralph
(Sprecher)

PIRATEN



Marsching,
Michele



Olejak, Marc
(Sprecher)

angeschrieben und auf die Sorgen der Bewohner, aber auch auf die Gesetzeslage und die möglichen Strafen hingewiesen. Die örtliche Polizei hatte ebenfalls ihre Unterstützung zugesagt. So konnte dafür Sorge getragen werden, dass es in der Wohngegend der Petentin wieder etwas ruhiger zuging.

Berufsausbildung

In einer anderen Petition konnte der Petitionsausschuss helfen, für einen jungen Mann Verzögerungen auf dem Weg zur allgemeinen Hochschulreife zu vermeiden. Herr M. wollte ein Studium aufnehmen und hierzu an einem Berufskolleg das Abitur ablegen. Erst nach Schuljahresbeginn stellte sich heraus, dass ihm für die Zulassung drei Monate der erforderlichen zweijährigen Berufserfahrung fehlten. Da ein Nachholen nicht möglich war, drohte sich die gesamte weitere Ausbildung um ein Schuljahr zu verschieben. Im Erörterungsgespräch mit dem Petitionsausschuss stellte sich heraus, dass der junge Mann längere Zeit an einer schweren Erkrankung gelitten hatte, die ihm das Ausüben eines Berufs unmöglich gemacht hat. Diese Erkrankungszeiten konnte der junge Mann durch Atteste und Gutachten belegen, so dass eine Anrechnung auf die erforderliche Berufserfahrung erreicht werden konnte. Die Zulassungsvoraussetzungen waren damit erfüllt und Herr M. konnte seine Ausbildung ohne Verzögerung fortsetzen.

Falscher Telefonbucheintrag

In einem Fall hatte Herr T. bemerkt, dass sich unter der im neuen Telefonbuch genannten Telefonnummer der polizeilichen Beratungsstelle niemand meldete. Die Prüfung des Petitionsausschusses ergab, dass sich die Kreispolizeibehörde neu organisiert hatte und die Monate zuvor angegebene frühere Telefonnummer nicht mehr gültig war. Obwohl in der Presse über die Umstrukturierung informiert wurde, war diese Rufnummer schlicht vergessen worden.



Foto: Inga F. – Fotolia.com

Bis zum Eingang der Petition war der Kreispolizeibehörde nicht bekannt, dass die Rufnummer der polizeilichen Beratungsstelle nicht funktioniert. Eine Fachdienststelle der Kreispolizeibehörde hat daraufhin umgehend alle Telefonanschlüsse und Weiterleitungen überprüft und Fehler behoben. Somit war die Erreichbarkeit der Bediensteten der Beratungsstelle auch über diese Telefonnummer wieder gegeben und Herr T. wurde persönlich über die nun wieder funktionierenden Leitungen informiert.

Zensus – Volkszählung

Mit mehreren Petitionen haben sich Bürgerinnen und Bürger gegen falsche Bescheide im Rahmen der letzten Volkszählung (Zensus) beschwert. Entweder waren sie nicht die rechtmäßigen Eigentümer der genannten Häuser und Wohnungen oder die Bezeichnungen von Straße und Hausnummer waren falsch übermittelt. Da in den



Bescheiden jedoch hohe Bußgelder angedroht wurden, waren die Petentinnen und Petenten in Sorge.

Die Prüfungen des Petitionsausschusses hatten ergeben, dass die Statistischen Ämter die Namen und Anschriften der Wohnungs- oder Gebäudeeigentümer seit April 2009 aus den kommunalen Datenbanken recherchiert hatten. Dabei gab es einige Computerfehler und menschliche Missgeschicke.

Die zuständige Behörde hat diese Bußgeldbescheide dann zurückgenommen, sich in einem weiteren Brief entschuldigt und ausführlich erklärt, wie es zu dem Fehler kommen konnte.

Auch wenn die Fehler bei der Gebäude- und Wohnungszählung verständlicherweise zu Verärgerungen und Irritationen bei Bürgerinnen und Bürgern geführt haben, konnten die Fehler im Rahmen des Petitionsverfahrens aufgedeckt und behoben werden.

Schülerfahrtkosten

In einer Petition konnte der Ausschuss einem Ehepaar aus einem grenznahen Gebiet in Rheinland-Pfalz helfen, dessen Kind ein Gymnasium in Nordrhein-Westfalen besucht. Die Schulwahl beruht darauf, dass dieses Gymnasium mit öffentlichen Verkehrsmitteln leichter zu erreichen ist als eine vergleichbare Schule in Rheinland-Pfalz. Die Eltern hatten in Nordrhein-Westfalen eine Fahrkostenübernahme beantragt. Diese wurde mit Hinweis auf die sogenannte Landeskindeklausel in der Schülerfahrkostenverordnung abgelehnt. Die Entscheidung stellte sich im Petitionsverfahren als rechtmäßig heraus. Der Petitionsausschuss forderte aber gleichwohl das zuständige Ministerium für Schule und Weiterbildung auf, zu prüfen, ob nach rheinland-pfälzischem Recht die Übernahme von Fahrkosten für „auspendelnde“ Schüler vorgesehen ist. Diese Prüfung führte zu einem positiven Ergebnis, so dass der Familie mitgeteilt werden konnte, auf welcher Grundlage sie bei welcher Stelle in ihrem eigenen Bundesland



einen entsprechenden Antrag stellen konnte. Darüber hinaus formulierte der Petitionsausschuss die Empfehlung an die Landesregierung, auf eine standardmäßige und rechtzeitige Unterrichtung der Eltern „einpendelnder“ Schüler über die Möglichkeiten der Fahrkostenerstattung hinzuwirken.

Krankenversicherung

Der 67-jährige Herr H. erhielt eine kleine Altersrente und ergänzende Sozialleistungen. Da er im Laufe seines Erwerbslebens als Handwerker selbstständig war, war er aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden und in eine private Krankenversicherung gewechselt. Dort war er im Basistarif versichert. Das Sozialamt übernahm jedoch nur die Hälfte der Krankenversicherungskosten, so dass er bei der Krankenversicherung mit seinen Beiträgen in Rückstand geriet.



Foto: Yuri Arcurs – Fotolia.com

Die Krankenkasse wiederum erstattete ihm daraufhin seine Arztkosten nicht mehr. Herr H. konnte nun seine Rechnungen nicht weiter bezahlen und hatte Sorge, dass er sich keine Arztbesuche mehr leisten könnte.

Obwohl ein Gerichtsurteil in einem ähnlichen Fall vorlag, weigerte sich die Kommune zunächst, dieses anzuwenden. Erst durch Eingreifen des Petitionsausschusses war die Kommune bereit, ihre bisherige Rechtsauffassung aufzugeben. Herr H. erhält nun den kompletten Basistarif seiner Krankenkasse und kann sich wieder medizinisch versorgen lassen.

Dienstunfall

Welche dramatischen Folgen ein Einsatz im Rahmen einer Menschenrettung haben kann, musste ein Feuerwehrmann erfahren, der sich später an den Petitionsausschuss wandte. Bei der Instandset-



zung eines Silotanks in einem LKW waren zwei Mitarbeiter mit einer giftigen Chemikalie in Kontakt gekommen. Die Feuerwehr wurde zum Rettungseinsatz gerufen. Beim Einstieg in den Tank entstand bei der Atemschutzmaske dieses Feuerwehrmann eine undichte Stelle, er atmete ebenfalls das giftige Gas ein. Am Ende des Einsatzes waren zwei Todesfälle, zwei schwerstverletzte Feuerwehrbeamte sowie 13 weitere schwerverletzte Personen zu beklagen. Auch der Petent brach nach dem Einsatz zusammen, war wochenlang arbeitsunfähig und erlitt wegen des dramatischen Erlebnisses eine posttraumatische Belastungsstörung.

Der Feuerwehrbeamte wurde nach diesem Dienstunfall mehrfach medizinisch begutachtet. Besonders über seine Versorgung durch eine Zulage, die erhebliche Bedeutung für ihn und seine Familie hatte, gab es längere Auseinandersetzungen mit seinem Dienstherrn. Aufgrund der Intervention des Petitionsausschusses untersuchte ein für posttraumatische Belastungsstörungen besonders qualifizierter Arzt den Feuerwehrmann erneut. Es wurde eine Minderung der Erwerbstätigkeit um 50 % festgestellt. Damit waren auch die Voraussetzungen für die Zahlung einer Zulage erfüllt. Hierdurch konnte die Familie des Feuerwehrmannes den Verkauf ihres Hauses vermeiden und die schlimmsten materiellen Folgen des Unfalls abmildern.

Baurecht

Frau D. hatte gemeinsam mit ihren Schwestern von ihrer Gemeinde ein sogenanntes Grabeland-Grundstück gepachtet, auf dem auch ein Gartenhaus stand. Das Grundstück wurde von den Schwestern und ihren Kindern für den Anbau von Gemüse genutzt. Dort fand sie auch Erholung von ihrer belastenden Arbeit im Krankenbereich.

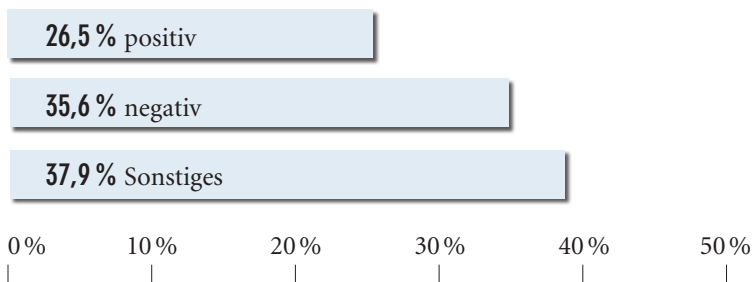
Im Jahr 2010 führte Frau D. eine dringend erforderliche und kostspielige Dachreparatur des Gartenhauses durch. Kurz darauf stellte die Stadt fest, dass ein Gartenhaus auf dem Grabeland eigentlich gar nicht zulässig sei und forderte den Abriss des Häuschens.



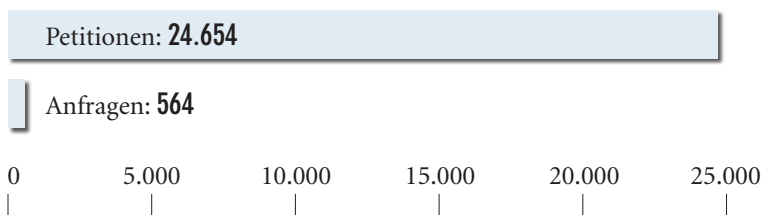
Der Petitionsausschuss beriet den Fall. Tatsächlich wäre die Gemeinde befugt gewesen, den bestehenden Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Es konnte aber erreicht werden, dass die bisherige Nutzung des Gartenhauses von der Gemeinde weitere acht Jahre geduldet wurde, so dass der gerade investierte finanzielle Aufwand nicht völlig ins Leere ging. Damit konnte eine faire und pragmatische Lösung gefunden werden.

4. Die Arbeit in Zahlen

Alle Petitionen der 14. und 15. Wahlperiode

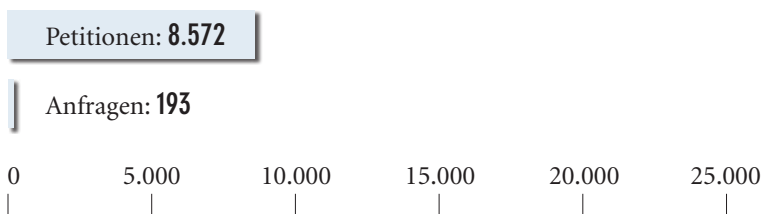


Eingaben in der 14. Wahlperiode (Juni 2005 bis Mai 2010)



Gesamt 25.218 Eingaben

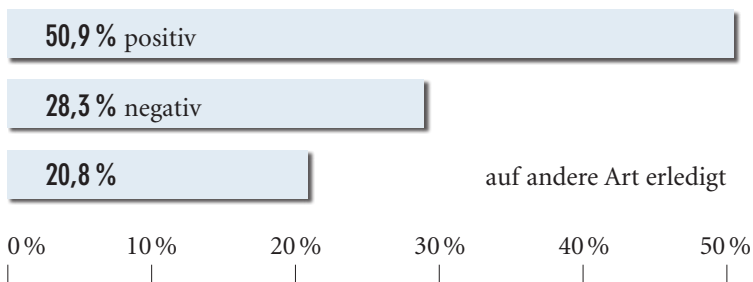
Eingaben in der 15. Wahlperiode (Juni 2010 bis Mai 2012)



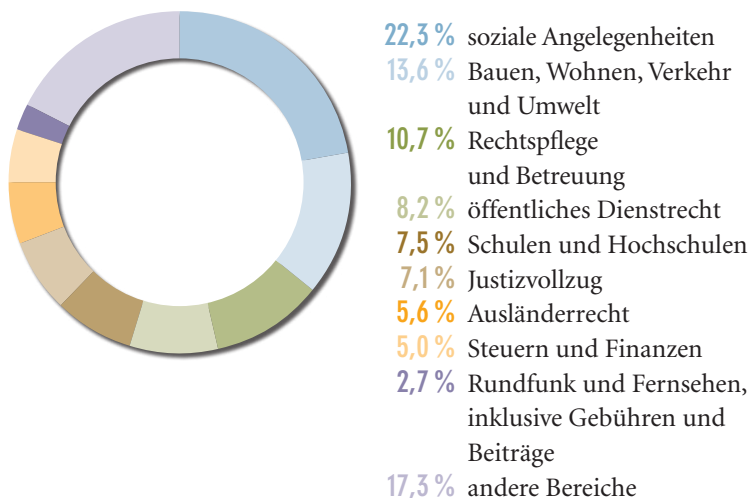
Gesamt 8.765 Eingaben

Die Arbeit in Zahlen

Im Verfahren nach Artikel 41 a der Landesverfassung (Erörterungs- und Vermittlungsverfahren) sind über jede zehnte Petition Eingaben behandelt worden. Davon wurden



Von den eingegangenen Petitionen betrafen ...



Wie wendet man sich an den Petitionsausschuss?

Ihre Bitten und Beschwerden (Petition) müssen Sie schriftlich unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Adresse einreichen.

Bei Sammeleingaben genügen Adresse und Unterschrift eines Absenders, der die Interessen der Gruppe (beispielsweise Bürgerinitiative oder Verein) vertritt.

Briefe und Faxe müssen Sie unterschreiben. Sie können eine Petition auch online oder per E-Mail einreichen; dann genügt die Angabe des Namens und der Anschrift.

Das Einreichen einer Petition ist an keine Frist gebunden.



Eingaben an den Petitionsausschuss



www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/C8_1/1.3/Petitionen/petitionsformular.jsp

LANDTAG NRW

erweiterte Suche

Aktuelles & Presse

Abgeordnete & Fraktionen

Parlament & Wahlen

Dokumente & Recherche

Petitionen

- Sprechstunden & Aktuelles
- Informationen zur Petitionsarbeit
- Ausschussmitglieder
- Arbeitsbeispiele
- Tätigkeitsberichte
- Online-Petition
- Petitionshilfe
- Film

Besuch im Landtag

Europa & Internationales

Jugendangebot

• Intranet-Zugang

Die Fraktionen

SPD

CDU

Grüne

FDP

Piraten

Sie sind hier: Start | Petitionen | Online-Petition

Online-Petition

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder, die zwingend ausgefüllt werden müssen.

Angaben zur Person

Hier geben Sie bitte Ihren Namen ein.

*Anrede: Frau ☐ Herr ☐

*Vorname:

*Nachname:

Kontaktangaben

Damit wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen können, benötigen wir Ihre E-Mail-Adresse.

*Straße/Nr.:

*PLZ/Ort:

Land:

Telefon:

Telefax:

*E-Mail-Adresse:

Name der Vereinigung

Wenn Sie im Namen einer Organisation, Vereinigung, Interessengruppe, Gewerkschaft usw. tätig werden, geben Sie bitte deren Namen an.

Vereinigung:

Ihre Petition

Geben Sie hier eine kurze Schilderung des Gegenstands Ihrer Petition ein.

*Beschreibung Ihrer Petition:

Wortlaut Ihrer Petition

Hier können Sie den genauen Wortlaut Ihrer Petition eingeben.

*Wortlaut Ihrer Petition:

[weiter zur Druckversion](#) [zurücksetzen](#)

Inhalt | Kontakt | Hilfe | Impressum | Seite drucken | RSS-Newsfeed |

**Petitionen (Bitten oder Beschwerden) richten
Sie an folgende Anschrift oder E-Mail-Adresse:**

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Telefon: (0211) 884-2143 oder -2259 oder -2299
Fax: (0211) 884-3004

Internet: www.landtag.nrw.de
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de

Die Aufgaben und Tätigkeiten des Petitionsausschusses beschreibt auch ein aktuelles Video, das im Videoportal des Landtags zu finden ist.



Herausgeberin:

Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen, Carina Gödecke

Verantwortlich: Referat Petitionen

Gestaltung: de haar grafikdesign, www.dehaar.de

Druck: Tannhäuser MEDIA GmbH, Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen 2013





Landtag Nordrhein-Westfalen

Geschäftsstelle im Referat Petitionen

Telefon: (0211) 884-2143 oder -2259 oder -2299

Fax: (0211) 884-3004

Internet: www.landtag.nrw.de

E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de



Stand: März 2013